

Position des DGB Berlin-Brandenburg zur Anpassung des Brandenburger Vergabemindestlohns

Das Brandenburger Vergabegesetz (BbgVergG) verpflichtet die Landesregierung, den Vergabemindestlohn regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre, zu überprüfen und an die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Diese Anpassung ist seit über einem Jahr überfällig.

Die letzte Anpassung des Vergabemindestlohns erfolgte im Mai 2021; Seit der letzten Erhöhung sank die Kaufkraft der Brandenburger Beschäftigten deutlich. Um dies auszugleichen, muss der Vergabemindestlohn auf über 15 Euro angehoben werden. Der DGB Berlin-Brandenburg appelliert daher an die Landesregierung, die letzte Plenarwoche im Juni zu nutzen, um die Erhöhung des Vergabemindestlohns parlamentarisch auf den Weg zu bringen.

30. Mai 2024

Öffentliche Aufträge und vergabespezifische Mindestlöhne

Vergabespezifische Mindestlöhne geben eine Lohnuntergrenze bei der Durchführung öffentlicher Aufträge vor und sind ein Instrument zur Förderung existenzsichernder Löhne. Als Auftraggeber hat das Land in diesem Bereich Gestaltungsmöglichkeit und sollte für die Ausführung öffentlicher Aufträge nicht systematisch auf nicht-existenzsichernde Löhne setzen. Der Vergabemindestlohn wird überall dort wirksam, wo Unternehmen bei der Durchführung öffentlicher Aufträge entweder keinem Tarifvertrag unterliegen oder an Tarifverträge gebunden sind, die in den untersten Lohngruppen sehr niedrige Löhne festgelegt haben¹. Aktuell verfügen sieben Bundesländer (Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Thüringen) über einen eigenen Vergabemindestlohn.

Kontaktperson:

Anna-Katharina Dietrich
Abteilungsleiterin
Abteilung Arbeitsmarkt-, Struktur- und Gleichstellungspolitik

**Deutscher Gewerkschaftsbund
Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Berlin-Brandenburg**
Keithstr. 1
10787 Berlin
Telefon: 030 21240-134

anna-katharina.dietrich@dgb.de
www.berlin-brandenburg.dgb.de

Regelungen zum Vergabemindestlohn verfolgen im Kern zwei Ziele: Zum einen sollen sie faire Wettbewerbsbedingungen überall dort schaffen, wo keine flächendeckenden tarifvertraglichen Strukturen existieren. So wird verhindert, dass der Bieterwettbewerb um öffentliche Aufträge primär über die Lohnkosten ausgetragen wird. Gerade bei personalintensiven Dienstleistungen besteht für die Unternehmen immer ein Anreiz, sich durch günstigere Angebote einen Vorteil zu verschaffen, der primär auf Kosten der Beschäftigten erzielt wird.² Darüber hinaus soll durch Vergabemindestlöhne auch der Anreiz für die öffentliche Hand gemindert werden, Leistungen aufgrund niedrigerer Lohnkosten in

¹ Schulten, Thorsten (2021): Vergabemindestlohn und Tariftreue in Brandenburg: Stellungnahme anlässlich der Expert*innenanhörung zur Reform des Brandenburgischen Vergabegesetzes im Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landtags Brandenburg am 17. Februar 2021, [WSI Policy Brief, No. 49](#), Hans-Böckler-Stiftung, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI), Düsseldorf

² ebd.

die Privatwirtschaft auszugliedern, um Kosten in ihren Haushalten einzusparen. Vor diesem Hintergrund haben einige Bundesländer – wie Sachsen-Anhalt oder Bremen – die unterste Entgeltstufe des Tarifvertrages der Länder als Orientierungsmarke für den Vergabemindestlohn festgelegt.³

Vergabemindestlohn in Brandenburg

Das Brandenburger Vergabegesetz (BbgVergG) regelt, dass die Landesregierung den Vergabemindestlohn regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre überprüft und an die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse anpasst. Bei der Überprüfung und Anpassung des Entgeltsatzes soll sie den Vorschlag der von ihr eingesetzten Mindestlohnkommission berücksichtigen. Sie ist an den Vorschlag der Kommission jedoch nicht gebunden (§ 7 Absatz 1 BbgVergG).

Die Mindestlohnkommission besteht aus insgesamt neun Mitgliedern, davon je zwei aus den Gruppen der abhängig Beschäftigten, der Arbeitgeber, der Wissenschaft sowie zwei Vertreter*innen des MWAE und einer vorsitzenden Person, dies ist aktuell der Staatssekretär für Arbeit. Die Zusammensetzung der Kommission erschwert im Zweifelsfall die Entscheidungsfindung, wie sich auch aktuell zeigt. So haben die wissenschaftlichen Mitglieder nicht nur eine beratende Funktion, sondern sind stimmberechtigt. Da das MWAE mit zwei stimmberechtigten Mitgliedern sowie dem Vorsitz in der Kommission vertreten ist, kommt der Landesregierung eine zentrale Bedeutung und politische Verantwortung zu.

Mit der letzten Erhöhung des Vergabemindestlohns im Jahr 2021 auf 13,00 Euro pro Stunde nahm Brandenburg eine bundesweite Vorreiterrolle bei der Herstellung fairer Wettbewerbsbedingungen und der Förderung existenzsichernder Löhne ein⁴. Der bundesweite gesetzliche Mindestlohn lag damals bei 9,50 Euro.

Anpassung des Vergabemindestlohns

Der Vergabemindestlohn liegt seit Mai 2021 bei 13 Euro; die Empfehlung der Mindestlohnkommission für die Erhöhung stammt sogar von Juni 2020⁵. Seitdem haben die Brandenburger Beschäftigten im Zuge der Energiekrise erhebliche Kaufkraftverluste erlitten. Um dies auszugleichen, sollte der Vergabemindestlohn schnellstmöglich auf mindestens 15,00 Euro angehoben werden.

Anpassung entsprechend der Inflation zur Erhaltung der Kaufkraft des Vergabemindestlohns

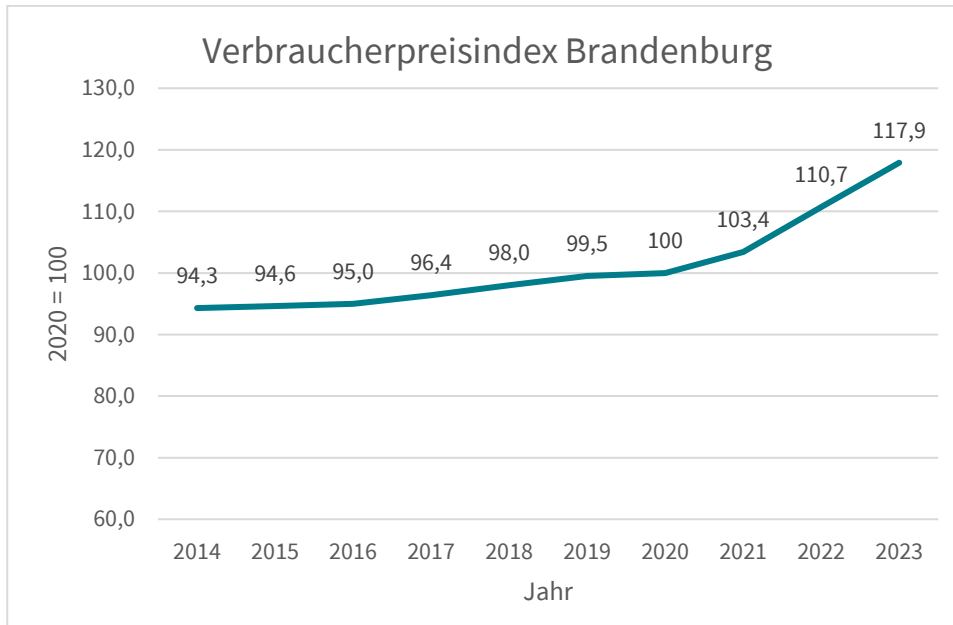
Um den Kaufkraftverlust seit der letzten Erhöhung des Vergabemindestlohns im Mai 2021 auszugleichen, müsste der Mindestlohn im Jahr 2024 auf

³ ebd.

⁴ ebd.

⁵ <https://mwae.brandenburg.de/de/kommission-empfiehl-erh%C3%B6hung-des-mindestlohns-auf-13-euro/bb1.c.670615.de>

mindestens 15,33 Euro angepasst werden. Zudem gilt: Je länger die Landesregierung die Erhöhung hinauszögert, desto größer wird der Kaufkraftverlust bei den Beschäftigten und umso höher muss die Steigerung zur letzten Anpassung gegenüber dem Mai 2021 ausfallen.



Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg: Entwicklung der Verbraucherpreise⁶, eigene Darstellung

Zwischen 2020 und 2023 ist der Verbraucherpreisindex in Brandenburg um 17,9 Prozent angestiegen. Dies entspricht im Mittel einem jährlichen Anstieg von 5,6%. Überträgt man die Wachstumsrate auf den Vergabemindestlohn von Mai 2021 (13 Euro), so

- läge dieser im Mai 2023 (nach 2 Jahren) bei 14,51 Euro
- läge dieser im Mai 2024 (nach 3 Jahren) bei 15,33 Euro

Alternative Methode zur Festsetzung des Vergabemindestlohns: Berechnung auf Grundlage des TV-L

Für die Festlegung des Vergabemindestlohns kann darüber hinaus eine Orientierung am Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder sinnvoll sein. Der DGB Berlin-Brandenburg befürwortet eine solche Orientierung am TV-L auch für den Brandenburger Vergabemindestlohn.

Eine an diesem Tarifvertrag orientierte Höhe des Vergabemindestentgelts wäre auch deshalb angemessen, weil es sich bei zahlreichen der öffentlich vergebenen Dienstleistungen um Aufgaben handelt, die vormals von Bediensteten des öffentlichen Dienstes erbracht, dann aber aus Kostengründen ausgelagert

⁶ <https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/verbraucherpreise>

worden sind. Mit dem Grundsatz von guter Arbeit und fairer Entlohnung wäre es unvereinbar, wenn zuvor durch die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes angemessen bewertete Arbeit nunmehr unter das entsprechende Tarifniveau gesenkt würde.

So berechnet Sachsen-Anhalt den vergabespezifischen Mindestlohn nach dem TV-L. Hier berechnet sich der vergabespezifische Mindestlohn nach der Entgeltgruppe 1 Erfahrungsstufe 2 (inkl. Jahressonderzahlung) geteilt durch die Anzahl der Arbeitstage im jeweiligen Jahr⁷.

- Zum Stand 1. März 2023 beträgt der vergabespezifische Mindestlohn in Sachsen-Anhalt 13,38 Euro pro Stunde.
- unter Berücksichtigung des neuen Tarifabschlusses (tabellenwirksame Tarifierhöhung ab dem 1.11.2024) würde dies für Brandenburg einen Vergabemindestlohn von
 - **14,65 Euro ab dem 1. November 2024**
 - **15,61 Euro ab dem 1. Februar 2025** bedeuten.

Herleitung:

Detaillierte Ermittlung für Sachsen-Anhalt⁸: Aktueller TV-L: ab 1. Dezember 2022:

- „Monatliches Grundentgelt: = 2.094,49 EUR x 12 Monate = 25.133,88 EUR
- Jahressonderzahlung nach § 20 Abs. 2 TVL (87,43 % des Monatsbruttos)
 - 2.094,49 EUR x 0,87 = 1.831,21 EUR
 - → 26.965,09 EUR (25.133,88 + 1.831,21 EUR)
 - „Durch die Anzahl der jeweiligen Arbeitstage im Kalenderjahr“⁹

In 2024 = 252 AT = 107,00 EUR/Tag

Laut TV-L Wochenarbeitszeit 40 Stunden

Dividiert durch 8 Stunden pro Tag = **13,38 EUR**

Detaillierte Ermittlung für Brandenburg: TV-L: ab 1. November 2024:

- „Monatliches Grundentgelt = 2.294 EUR x 12 Monate = 27.525 EUR
- Jahressonderzahlung nach § 20 Abs. 2 TVL (87,43 % des Monatsbruttos)
- 2.294 EUR x 0,8743 = 2.005 EUR
- → Jahresbetrag: 29.530 EUR
- „Durch die Anzahl der jeweiligen Arbeitstage im Kalenderjahr“
- In 2024 = 252 AT = 117,18 EUR/Tag
- Laut TV-L Wochenarbeitszeit 40 Stunden
- Dividiert durch 8 Stunden pro Tag = **14,65 EUR**

⁷ § 11 Abs. 3 TVergG LSA

⁸ https://evergabe.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/eVergabe/Uploads/Handlungsanleitung_vergabesz. Mindestlohn_ab_Januar_24.pdf

⁹ Quelle: <https://www.arbeitstageinfo.de/brandenburg/2023/>

Detaillierte Ermittlung für Brandenburg: TV-L: ab 1. Februar 2025:

- „Monatliches Grundentgelt = 2.434 EUR x 12 Monate = 29.208 EUR
- Jahressonderzahlung nach § 20 Abs. 2 TVL (87,43 % des Monatsbruttos)
- 2.434 EUR x 0,8743 = 2.128 EUR
- → Jahresbetrag: 31.336 EUR
- „Durch die Anzahl der jeweiligen Arbeitstage im Kalenderjahr“
- In 2025 = 251 AT = 124,84 EUR/Tag
- Dividiert durch 8 Stunden pro Tag = **15,61 EUR**

Die Brandenburger Landesregierung darf die Anpassung nicht weiter hinauszögern

Den Vergabemindestlohn spürbar anzuheben, wäre eine wichtige und überfällige Entscheidung, die die Landesregierung längst hätte treffen müssen. Die späte Einberufung der Mindestlohnkommission hat zur Folge, dass es bisher keine Empfehlung der Kommission gibt und sich die Anpassung des Vergabemindestlohns immer weiter verzögert. Der DGB Berlin Brandenburg fordert die Landesregierung auf, die letzte Sitzungswoche des Landtags im Juni zu nutzen, um die Anhebung des Vergabemindestlohns noch vor Ende der Legislaturperiode parlamentarisch auf den Weg zu bringen.

Der DGB spricht sich dafür aus, in der nächsten Legislaturperiode ein neues Verfahren zur Festlegung des Vergabemindestlohns zu finden, welches eine zuverlässige und transparente Anpassung ermöglicht. Hierbei befürworten die Gewerkschaften die Orientierung am Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (inkl. Jahressonderzahlung) wie in Sachsen-Anhalt.